

Amtsblatt

für den Landkreis Märkisch-Oderland



14. Jahrgang

Seelow, den 21. Dezember 2007

Nr. 9

Seite

Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland

Kreisausschuss aktuell vom 05.12.2007	2
Kreistag aktuell vom 19.12.2007	2
Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2008 (Abfallgebührensatzung) vom 19.12.2007	3
Verordnung über die Festsetzung von Beförderungsentgelten und -bedingungen für die im Landkreis Märkisch-Oderland zugelassenen Taxen (Taxentarif) vom 19.12.2007	17
Bekanntmachung über die öffentliche Auslage des Berichtes über Beteiligungen des Landkreises Märkisch-Oderland an Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts	21

Bekanntmachungen des Landrates als allgemeine untere Landesbehörde

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Zuständigkeit als Schulträger zwischen der Gemeinde Garzau-Garzin und der Gemeinde Rehfelde vom 27.09.2007	21
Verbandssatzung des Schulverbandes Dolgelin/Alt Zeschdorf vom 25.9.2007 und ihre Genehmigung vom 19.12.2007	23
Vertrag zwischen der Stadt Strausberg und der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf über die Änderung der Gemeindegrenze	29

Bekanntmachungen anderer Stellen

I. Veröffentlichung des Schulverbandes der Grund- und Gesamtschule Heckelberg

Haushaltssatzung des Schulverbandes der Grund - und Gesamtschule Heckelberg für das Haushaltsjahr 2008 vom 12.09.2007	30
---	----

II. Veröffentlichung der Sparkasse Märkisch-Oderland

Aufgebot Sparkassenbuch	32
Impressum	32

Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland

Kreisausschuss aktuell vom 05.12.2007

Am 05.12.2007 führte der Kreisausschuss seine 28. Sitzung durch und bereitete die 30. Sitzung des Kreistages vor.

Kreistag aktuell vom 19.12.2007

Am 19.12.2007 führte der Kreistag seine 30. Sitzung durch.

Der Kreistag nahm eine Information zur aktuellen Situation in Märkisch-Oderland entgegen.

Der Kreistag

bestätigte die vorliegende Stellungnahme des Landkreises Märkisch-Oderland zum Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg und beauftragte den Landrat, diese im Rahmen des Beteiligungsverfahrens der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg zuzuleiten

(Beschlussvorlage Nr. 2007/KT/492; Beschluss Nr. 2007/KT/434-30)

beschloss die Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2008

(Beschlussvorlage Nr. 2007/KT/488; Beschluss Nr. 2007/KT/435-30)

beschloss den Wirtschaftsplan 2008 des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland (EMO) – Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland

(Beschlussvorlage Nr. 2007/KT/489; Beschluss Nr. 2007/KT/436-30)

beschloss den geprüften Jahresabschluss des Eigenbetriebes Rettungsdienst, die Entlastung des Werkleiters sowie die Zuführung des Jahresgewinns zur Kapitalrücklage des Eigenbetriebes

(Beschlussvorlage Nr. 2007/KT/496; Beschluss Nr. 2007/KT/437-30)

beschloss den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Rettungsdienst für das Wirtschaftsjahr 2008

(Beschlussvorlage Nr. 2007/KT/497; Beschluss Nr. 2007/KT/438-30)

nahm den Beteiligungsbericht des Landkreises Märkisch-Oderland 2007 (Jahresabschlüsse 31.12.2006) zur Kenntnis

(Informationsvorlage Nr. 2007/KT/493)

stimmte dem geänderten Gesellschaftsvertrag der Barnimer Busgesellschaft mbH zu

(Beschlussvorlage Nr. 2007/KT/494; Beschluss Nr. 2007/KT/439-30)

beauftragte die Verwaltung, mit der Barnimer Busgesellschaft mbH Verhandlungen zur zukünftigen ÖPNV-Bedienung im Gebiet des Altkreises Bad Freienwalde zu führen

(Beschlussvorlage Nr. 2007/KT/506; Beschluss Nr. 2007/KT/440-30)

beschloss auf der Grundlage der Richtlinie des Landkreises Märkisch-Oderland zur Förderung von Fahrzeugen des ÖPNV und kommunaler ÖPNV-Infrastrukturanlagen vom 20.12.2006 die ÖPNV-Investitionsliste für 2008

(Beschlussvorlage Nr. 2007/KT/495; Beschluss Nr. 2007/KT/441-30)

beschloss die Verordnung über die Festsetzung von Beförderungsentgelten- und Bedingungen für die im Landkreis Märkisch-Oderland zugelassenen Taxen (Taxentarif)

(Beschlussvorlage Nr. 2007/KT/503; Beschluss Nr. 2007/KT/442-30)

fasste zur Förderung und zum Ausbau von Solaranlagen/Umsetzung der Klimaschutzziele zur CO₂ Reduzierung folgenden Beschluss:

1. Der Landkreis stellt die sanierten Dachflächen der Kleeblatt-Schule Seelow und der Allgemeinen Förderschule „Clara Zetkin“ Strausberg für die Errichtung von Photovoltaikanlagen zur Solarstromerzeugung zur Verfügung. Ein geeignetes Auswahlverfahren ist zu wählen. Grundlage für zu führende Verhandlungen mit einem potenziellen Betreiber ist der in der Anlage beigefügte Pachtvertrag. Der Kreistag ist im II. Quartal 2008 über Ergebnisse / Erfahrungen zu informieren.

2. Bei Neubauten und Dachsanierungen durch den Landkreis ist die Möglichkeit der Errichtung von Solaranlagen zu prüfen.
(Beschlussvorlage Nr. 2007/KT/502; Beschluss Nr. 2007/KT/443-30)

beschloss, dass der Landkreis Märkisch-Oderland die Mitgliedschaft im Verein „Lokale Aktionsgruppe Märkische Seen e. V.“ als förderndes Mitglied beantragt und sich an der Finanzierung des Regionalmanagements des Vereins beteiligt
(Beschlussvorlage Nr. 2007/KT/498; Beschluss Nr. 2007/KT/444-30)

stimmte der Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf und der Stadt Strausberg zu
(Beschlussvorlage Nr. 2007/KT/499; Beschluss Nr. 2007/KT/445-30)

beschloss eine erhebliche überplanmäßige Ausgabe entsprechend § 81 GO Brandenburg i. V. m. § 4 der Haushaltssatzung des Landkreises Märkisch-Oderland bei Zinsen für Kassenkredite
(Beschlussvorlage Nr. 2007/KT/505; Beschluss Nr. 2007/KT/446-30)

berief Hern Detlef Bräuning mit sofortiger Wirkung als Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss für Bildung des Kreistages Märkisch-Oderland
(Beschlussvorlage Nr. 2007/KT/504; Beschluss Nr. 2007/KT/447-30)

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung beschloss der Kreistag über eine Auftragsvergabe für das Bauvorhaben Europaradweg R 1/ZR1, BA 1 Mehrow-Altlandsberg
(Beschlussvorlage Nr. 2007/KT/507; Beschluss Nr. 2007/KT/448-30)

Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2008 (Abfallgebührensatzung) vom 19.12.2007
--

**Abfallgebührensatzung des
Landkreises Märkisch-Oderland 2008
(Abfallgebührensatzung)
vom 19.12.2007**

Aufgrund des § 5 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung – LKrO) und des § 9 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) in Verbindung mit § 2 und § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland in seiner Sitzung vom 19.12.2007 folgende Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2008 beschlossen:

**§ 1
Grundsatz**

Für die Entsorgung von Abfällen werden Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben. Sie dienen zur Deckung der Kosten der Abfallwirtschaft des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland (EMO) – nachfolgend Entsorgungsbetrieb genannt.

**§ 2
Entsorgungsgebühr für auf Wohngrundstücken
anfallende Abfälle**

- (1) Die Entsorgungsgebühr für auf Wohngrundstücken anfallenden Abfälle setzt sich wie folgt zusammen:
- a) Grundgebühr,
 - b) Leistungsgebühr,
 - c) Abfallbehältergebühr,
 - d) Behälterwechselgebühr und
 - e) Holgebühr.

- (2) Die Grundgebühr erfasst die Kosten
- a) für die Entsorgung von Sperrmüll,
 - b) für die Entsorgung von Schadstoffen aus privaten Haushaltungen,
 - c) für die Entsorgung von verbotswidrig abgelagerten Abfällen,
 - d) für die Entsorgung von Kraftfahrzeugen oder Anhängern ohne gültige amtliche Kennzeichen, die auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile abgestellt sind,
 - e) für die Entsorgung von haushaltstypischem Schrott,
 - f) für die Sammlung von Elektro- und Elektronikgeräten aus privaten Haushaltungen,
 - g) für die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung (Papier), soweit diese nicht vom Dualen System Deutschland GmbH (DSD) erfasst werden,
 - h) für die Entsorgung von Weihnachtsbäumen,
 - i) für die Rekultivierung und Nachsorge der stillgelegten Deponien des Landkreises Märkisch-Oderland,
 - j) für den Verwaltungsaufwand und
 - k) für die Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung.
- (3) Die Leistungsgebühren werden nach folgender Regelung erhoben:
- a) Für die Entsorgung von Hausmüll unter Benutzung von Abfallbehältern gemäß § 12 (1) lit. a) bis c) der Abfallentsorgungssatzung (120, 240 oder 1.100 Liter Fassungsvermögen) wird die Leistungsgebühr pro Kilogramm bereitgestellten und gesammelten Abfalls erhoben.
 - b) Für den Transport von Hausmüll unter Benutzung von Pressmüllcontainern wird die Leistungsgebühr für jeden Transport eines Containers erhoben.
 - c) Für die Entsorgung von Hausmüll unter Benutzung von Pressmüllcontainern wird die Leistungsgebühr pro Kilogramm gesammelten Abfall erhoben.
 - d) Für die Entsorgung von Hausmüll unter Verwendung von Abfallsäcken wird die Leistungsgebühr mit der Veräußerung von zugelassenen Abfallsäcken zur einmaligen Verwendung erhoben.
 - e) Für die Laubentsorgung wird die Leistungsgebühr mit der Veräußerung von zugelassenen Laubsäcken zur einmaligen Verwendung erhoben.
 - f) Für die Ast- und Strauchwerkentsorgung wird die Leistungsgebühr mit der Veräußerung von zugelassenen Banderolen für die einmalige Verwendung erhoben.
- (4) Eine Abfallbehältergebühr wird für jeden aufgestellten Abfallbehälter gemäß § 12 (1) lit. a) bis c) der Abfallentsorgungssatzung (120, 240 oder 1.100 Liter Fassungsvermögen) und Pressmüllcontainer erhoben. Die Ausrüstung der Abfallbehälter gemäß § 12 (1) lit. a) bis c) der Abfallentsorgungssatzung mit einem Automatik-Schwerkraftschloss kann auf Antrag des Anschlusspflichtigen, zu stellen beim Landkreis Märkisch-Oderland, erfolgen.
- (5) Eine Behälterwechselgebühr wird für jede Aufstellung, jeden Austausch und jeden Abzug eines aufgestellten Abfallbehälters gemäß § 12 (1) lit. a) bis c) der Abfallentsorgungssatzung (120, 240 oder 1.100 Liter Fassungsvermögen) und eines Pressmüllcontainers erhoben.
- (6) Bei Abholung von aufgestellten Abfallbehältern gemäß § 12 (1) lit. a) bis c) der Abfallentsorgungssatzung vom Stellplatz auf Antrag des Anschlusspflichtigen beim Landkreis Märkisch-Oderland gemäß § 15 (2) der Abfallentsorgungssatzung wird bei Inanspruchnahme eines längeren Transportweges vom Stellplatz bis zur Fahrbahngrenze gemäß § 15 (2) lit. d) und (3) lit. d) der Abfallentsorgungssatzung eine Holgebühr erhoben.
- (7) Die Verkaufsstellen für Abfall- und Laubsäcke sowie Banderolen werden im Abfallkalender des Landkreises Märkisch-Oderland bekannt gemacht.

§ 3

Entsorgungsgebühr für auf saisongenutzten Wochenend- und Gartengrundstücken anfallende Abfälle

- (1) Die Entsorgungsgebühr für auf saisongenutzten Wochenend- und Gartengrundstücken anfallende Abfälle setzt sich wie folgt zusammen:

- a) aus einer reduzierten Grundgebühr,
 - b) Leistungsgebühr,
 - c) Abfallbehältergebühr,
 - d) Behälterwechselgebühr und
 - e) Holgebühr.
- (2) Die Grundgebühr für Abfälle von saisongenutzten Wochenend- und Gartengrundstücken ist eine reduzierte Grundgebühr und erfasst anteilig die in § 2 (2) dieser Satzung genannten Kosten.
- (3) Die Leistungsgebühr wird entsprechend § 2 (3) dieser Satzung erhoben.
- (4) Die Abfallbehältergebühr wird entsprechend § 2 (4) dieser Satzung erhoben.
- (5) Die Behälterwechselgebühr wird entsprechend § 2 (5) dieser Satzung erhoben.
- (6) Die Holgebühr wird entsprechend § 2 (6) dieser Satzung erhoben.
- (7) § 2 (7) dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 4
Entsorgungsgebühr für hausmüllähnliche
Gewerbeabfälle

- (1) Die Entsorgungsgebühr für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle setzt sich wie folgt zusammen:
- a) Grundgebühr,
 - b) Leistungsgebühr,
 - c) Abfallbehältergebühr,
 - d) Behälterwechselgebühr und
 - e) Holgebühr.
- (2) Die Grundgebühr für die Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle erfasst die Kosten
- a) für den Verwaltungsaufwand,
 - b) für die Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung,
 - c) für die Entsorgung der verbotswidrig abgelagerten Abfälle,
 - d) für die Entsorgung von Kraftfahrzeugen oder Anhängern ohne gültige amtliche Kennzeichen, die auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile abgestellt sind,
 - e) für die Rekultivierung und Nachsorge der stillgelegten Deponien des Landkreises Märkisch- Oderland.
- Diese Grundgebühr wird auch für Schulen, Kindereinrichtungen, Verwaltungen, Sportstätten, Krankenhäuser, Kinder- und Altersheime, kirchliche Einrichtungen und von rechtsfähigen Vereinen, Stiftungen und sonstigen Einrichtungen des öffentlichen oder privaten Rechts, sowie Freiberuflern (z. B. Steuer-, Rechtsanwalts-, Versicherungsbüros) und anderen Erzeugern von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen erhoben.
- (3) Die Leistungsgebühr wird entsprechend § 2 (3) dieser Satzung erhoben.
- (4) Die Abfallbehältergebühr wird entsprechend § 2 (4) dieser Satzung erhoben.
- (5) Die Behälterwechselgebühr wird entsprechend § 2 (5) dieser Satzung erhoben.
- (6) Die Holgebühr wird entsprechend § 2 (6) dieser Satzung erhoben.
- (7) § 2 (7) dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 5
**Entsorgungsgebühr für die Nutzung der Abfallentsorgungsanlagen
des Landkreises**

Für die Entsorgung der vom Einsammeln und Transportieren ausgeschlossenen, selbst angelieferten Abfälle auf den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises wird eine Gebühr nach Maßgabe des § 13 dieser Satzung erhoben.

§ 6
**Entsorgungsgebühr für Sonderabfallkleinmengen
aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen**

Für die Benutzung des Sammelsystems für Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (bis 2.000 kg pro Jahr pro Betrieb) werden Gebühren nach Maßgabe des § 14 in Verbindung mit Anlage 2 dieser Satzung erhoben.

§ 7
Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung wird wie folgt festgesetzt:
- a) bei Wohngrundstücken nach der Anzahl der mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen,
 - b) bei saisongenutzten Wochenend- und Gartengrundstücken nach der Anzahl der das Grundstück regelmäßig nutzenden Personen.
Wenn diese Anzahl nicht bekannt oder nicht zu bestimmen ist, wird eine Schätzung gemäß § 22 (2) dieser Satzung vorgenommen. Der Gebührenbescheid wird geändert, wenn die tatsächliche Personenzahl festgestellt wird und diese von der angenommenen Personenzahl abweicht. Der Anschlusspflichtige hat die Anzahl der das Wochenend- und Gartengrundstück tatsächlich nutzenden Personen mitzuteilen.
 - c) für die Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle pro aufgestelltem Abfallbehälter.
Wird entsprechend § 14 (1) der Abfallentsorgungssatzung ein gemeinsamer Abfallbehälter genutzt, bleibt die Grundgebühr in ungeminderter Höhe bestehen.
- (2) Die Leistungsgebühr wird wie folgt festgesetzt:
- a) Für die Entsorgung von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen unter Nutzung von Abfallbehältern gemäß § 12 (1) lit. a) bis c) der Abfallentsorgungssatzung (120, 240 oder 1.100 Liter Fassungsvermögen) sowie der Pressmüllcontainer mit 10.000, 15.000 oder 20.000 Liter Fassungsvermögen richtet sich die Gebühr nach der tatsächlich in diesen Behältern bereitgestellten Abfallmenge in Kilogramm. Die Ermittlung der Abfallmenge in Kilogramm erfolgt über ein elektronisches Ident-Wäge-System (IWS). Die Abfallbehälter werden zu diesem Zweck mit einer fest verbundenen mikroelektronischen Identifikationseinrichtung (Transponder) versehen.
 - b) Für die Entsorgung von Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall unter Verwendung zugelassener Abfallsäcke richtet sich die Gebühr nach der Anzahl der Abfallsäcke.
 - c) Für die Entsorgung von Laub unter Verwendung zugelassener Laubsäcke richtet sich die Gebühr nach der Anzahl der Laubsäcke.
 - d) Für die Ast- und Strauchwerkentsorgung unter Verwendung zugelassener Banderolen richtet sich die Gebühr nach der Anzahl der Banderolen.
- (3) Die Abfallbehältergebühr ergibt sich aus der Anzahl, dem Fassungsvermögen und der Ausstattung der überlassenen Abfallbehälter gemäß § 12 (1) lit. a) bis c) der

Abfallentsorgungssatzung (120, 240 oder 1.100 Liter Fassungsvermögen mit und ohne Automatik- Schwerkraftschloss) und der Pressmüllcontainer.

- (4) Die Behälterwechselgebühr ergibt sich aus der Anzahl der Aufstellungen, Austausche und Abzüge von Abfallbehältern gemäß § 12 (1) lit. a) bis c) der Abfallentsorgungssatzung (120, 240 oder 1.100 Liter Fassungsvermögen) und der Pressmüllcontainer.
- (5) Die Holgebühr ergibt sich aus der einfachen Entfernung des 5 m überschreitenden Weges vom Stellplatz bis zur Fahrbahngrenze.
- (6) Die Gebühr für selbst angelieferte Abfälle auf der Abfallumladestation bestimmt sich nach dem Gewicht und für Altreifen in Stück. Bei Ausfall der Waage wird das Gewicht der Abfallmenge geschätzt.
- (7) Die Gebühr für die Benutzung des Sammelsystems für Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen bestimmt sich entsprechend der Anlage 2 nach Art und Menge der abgegebenen Sonderabfallkleinmengen und der Art des Sammelsystems.

§ 8

Gebührensätze für die Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung beträgt bei Wohngrundstücken für jede Person 1,19 € je Kalendermonat.
- (2) Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung beträgt bei saisongenutzten Wochenend- und Gartengrundstücken für jede Person 0,60 € je Kalendermonat.
- (3) Die Grundgebühr für die Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle beträgt pro aufgestelltem Abfallbehälter 1,41 € je Kalendermonat.

§ 9

Gebührensätze für die Leistungsgebühr

- (1) Die Leistungsgebühr für die Entsorgung von Abfällen aus Abfallbehältern gemäß § 12 (1) lit. a) bis c) der Abfallentsorgungssatzung (120, 240 oder 1.100 Liter Fassungsvermögen) beträgt je Kilogramm gesammelten Abfalls 0,12 €.
- (2) Die Leistungsgebühr für jeden Transport eines Pressmüllcontainers beträgt 43,93 €.
- (3) Die Leistungsgebühr für die Entsorgung von Abfällen in Pressmüllcontainern beträgt je Kilogramm gesammelten Abfall 0,09 €.
- (4) Die Leistungsgebühr für einen Abfallsack beträgt 1,84 €.
- (5) Die Leistungsgebühr für einen Laubsack beträgt 1,11 €.
- (6) Die Leistungsgebühr für eine Banderole beträgt 1,65 €.

§ 10

Gebührensätze für die Abfallbehältergebühr

- (1) Die Abfallbehältergebühr für einen aufgestellten Abfallbehälter gemäß § 12 (1) lit. a) bis c) der Abfallentsorgungssatzung (120, 240 oder 1.100 Liter Fassungsvermögen) beträgt in Abhängigkeit von seinem Fassungsvermögen:

a) ohne Automatik - Schwerkraftschloss	
120 Liter	0,35 € je Kalendermonat
240 Liter	0,49 € je Kalendermonat
1.100 Liter	3,67 € je Kalendermonat

b) mit Automatik – Schwerkraftschloss

120 Liter	1,26 € je Kalendermonat
240 Liter	1,40 € je Kalendermonat
1.100 Liter	5,16 € je Kalendermonat.

(2) Die Abfallbehältergebühr für die aufgestellten Pressmüllcontainer beträgt :

10.000, 15.000 20.000 Liter	183,23 € je Kalendermonat.
-----------------------------	----------------------------

§ 11

Gebührensätze für die Behälterwechselgebühr

Die Behälterwechselgebühr für jedes Aufstellen, jeden Austausch und jeden Abzug eines Abfallbehälters gemäß § 12 (1) lit. a) bis c) der Abfallentsorgungssatzung (120, 240, 1.100 Liter Fassungsvermögen) sowie der Pressmüllcontainer mit 10.000, 15.000 oder 20.000 Liter Fassungsvermögen beträgt 9,41 €/Vorgang.

§ 12

Gebührensatz für die Holgebühr

Die Holgebühr gemäß § 2 (6) dieser Satzung beträgt 0,12 € /Entleerung/Meter.

§ 13

Annahmegebühren für die Anlieferungen an der Abfallumladestation

(1) Die Annahmegebühr (Gebührengruppen) für selbst angelieferte Abfälle beträgt:

1	Siedlungsabfälle von Selbstanlieferern einschließlich Sperrmüll	87,81 €/Tonne
2	Abfälle aus öffentl. Abwasserbehandlungsanlagen und Wasserversorgung	87,81 €/Tonne
3	gemischte Bau- und Abbruchabfälle/Sortierreste aus Bauabfallsortieranlagen	87,81 €/Tonne
4	gewerbespezifische Abfälle	87,81 €/Tonne
5	nicht spezifikationsgerechter Kompost	87,81 €/Tonne
6	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik (AVV 170107)	15,97 €/Tonne
7	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik (AVV 170107) Ofenschutt	97,22 €/Tonne
8	Dämmmaterial (AVV 170604)	603,23 €/Tonne
9	Baustoffe auf Gipsbasis (AVV 170802)	49,89 €/Tonne
10	Altholz Kategorie IV (AVV 200137*)	65,52 €/Tonne
11	asbesthaltige Baustoffe (170605*)	85,14 €/Tonne
12	Dämmmaterial mit gefährlichen Stoffen (AVV 170603*)	242,12 €/Tonne
13	Kohlenteer und teerhaltige Produkte (AVV 170303*) sowie Bitumengemische (AVV 170302)	266,25 €/Tonne
14	Altreifen ohne Felgen aus privaten Haushaltungen (AVV 160103)	6,00 €/Stück

(2) Eine genaue Zuordnung der einzelnen AVV – Abfallschlüsselnummern zu den Gebührengruppen 1 – 5 für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen ist der Anlage 1 zu entnehmen.

- (3) Im Kleinanliefererbereich der Abfallumladestation dürfen Abfälle entsprechend der Gebührengruppe Abs. 1 Ziff. 1 und 3 nur aus privaten Haushaltungen angeliefert werden.
- (4) Im Kleinanliefererbereich der Abfallumladestation dürfen Abfälle entsprechend der Gebührengruppe Abs. 1 Ziff. 6 – 9 nur aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen, die mittels PKW, PKW mit Anhänger oder Kleintransporter bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 t angeliefert werden.
- (5) Im Kleinanliefererbereich der Abfallumladestation dürfen besonders überwachungsbedürftige Abfälle entsprechend der Gebührengruppe Abs. 1 Ziff. 10 – 13 nur aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen, soweit hier eine Menge von 2000 kg pro Jahr nicht überschritten wird, angeliefert werden.
- (6) Im Kleinanliefererbereich der Abfallumladestation dürfen Altreifen gemäß der Gebührengruppe Abs. 1 Ziff. 14 nur aus privaten Haushaltungen angeliefert werden.
- (7) Die Annahme von Schrott aus privaten Haushaltungen ist kostenlos.
- (8) Die Mengenermittlung für alle auf der Abfallumladestation angelieferten Abfälle erfolgt durch Verwiegung. Bei Ausfall der Waage wird das Gewicht der Abfallmenge geschätzt.

§ 14

Gebührensätze für das Sammelsystem für Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen

Für die Benutzung des Sammelsystems für Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Bringsystem
Gebühren für die Entsorgung je Abfallart entsprechend Anlage 2 dieser Satzung
- b) Holsystem
Zusätzlich zur Gebühr je Abfallart entsprechend Anlage 2 dieser Satzung wird eine Anfahrtspauschale pro Abholung in Höhe von 20,00 € erhoben.

§ 15

Gemeinsame Benutzung eines Abfallbehälters zur Entsorgung von Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall

Auf Antrag, zu stellen beim Landkreis Märkisch-Oderland, kann eine gemeinsame Nutzung eines Abfallbehälters zur Erfassung von Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall zugelassen werden. Die Entscheidung erfolgt als Einzelfallentscheidung. Bei gemeinsamer Benutzung eines Abfallbehälters gemäß Satz 1 werden neben der Abfallbehältergebühr die Grundgebühr für Wohngrundstücke sowie die Grundgebühr für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle erhoben.

§ 16

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig für die Grundgebühr, die Leistungsgebühr, die Abfallbehältergebühr und die Behälterwechselgebühr für Wohngrundstücke, für saisongenutzte Wochenend- und Gartengrundstücke und für die Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle sowie für die Holgebühr sind:
 - a) der Eigentümer des Grundstücks, das an die Abfallentsorgung angeschlossen ist,
 - b) in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse statt des Grundstückseigentümers der Verfügungsberechtigte oder der unmittelbare Besitzer des Grundstücks,

- c) in den Fällen, in denen an dem Grundstück ein Erbbaurecht, ein Nießbrauchrecht, ein sonstiges zur Nutzung des Grundstücks nach § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz berechtigendes Recht, ein dinglich gesichertes Wohnungs- oder Teileigentumsrecht besteht, der jeweils Berechtigte statt der in den lit. a) und b) Genannten,
 - d) der Mieter oder Pächter bei Abfällen aus privaten Haushaltungen oder der Erzeuger oder Besitzer bei hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen, soweit der Aufenthaltsort der in lit. a) bis c) Genannten unbekannt ist,
 - e) statt der in den lit. a) bis c) Genannten bei Gewerbebetrieben der Inhaber des Gewerbebetriebes, bei Land- und Forstwirtschaftsbetrieben der Inhaber des Land- und Forstwirtschaftsbetriebes, bei öffentlichen Einrichtungen der Träger der öffentlichen Einrichtung, bei medizinischen Einrichtungen der Betreiber der medizinischen Einrichtung, bei Baustellen der Bauherr, bei sonstigen Betrieben der freiberuflich Tätige,
 - f) statt der in den lit. a) bis e) Genannten, bei Anlieferung von Abfällen auf den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises der Abfallbeförderer,
 - g) statt der in den lit. a) bis f) Genannten, bei dem Erwerb von Abfall- oder Laubsäcken oder Banderolen, derjenige, der diese bei der Verkaufsstelle erwirbt.
- (2) Im Fall einer gemeinsamen Nutzung eines Abfallbehälters sind für die Leistungs- und Abfallbehältergebühr die in Abs. 1 lit. a) bis e) Genannten und zur Nutzung Berechtigten gebührenpflichtig, ohne Rücksicht auf die Herkunft der Abfälle. Dies gilt entsprechend für die Grundgebühr, wenn ein Abfallbehälter gemäß § 12 Abs. 1 lit. a) bis c) Abfallentsorgungssatzung für den Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfall genutzt wird.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Dies gilt auch bei der gemeinsamen Nutzung von Abfallbehältern durch eine Abfallgemeinschaft gemäß § 14 der Abfallentsorgungssatzung. Das gilt auch für Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes.
- (4) Gebührenpflichtig für die Benutzung des Sammelsystems für Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ist, wer die Abfälle an das Sammelsystem übergibt.

§ 17

Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht mit Anschluss des Grundstückes an die Abfallentsorgung

bis zum 15. eines Monats (einschließlich) mit dem 1. diesen Monats und

nach dem 15. eines Monats ab dem 1. des Folgemonats,

danach mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres.

Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht endet.

Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf der Zeit, für die die Gebühr entrichtet wurde, nach dem 15. eines Monats (einschließlich), so wird für jeden vollen Kalendermonat, der dem Ende der Gebührenpflicht folgt, ein Zwölftel (1/12) des Jahresbetrages erstattet. Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf der Zeit für die die Gebühr entrichtet wurde bis zum 14. eines Monats (einschließlich) so wird für diesen Monat 1/12 des Jahresbetrages erstattet.

Eine Gebührenänderung, die sich aus der Benutzung eines anderen zugelassenen Abfallbehälters oder der Zahl der Abfallbehälter ergibt, wird zum Beginn des nächsten Kalendermonats wirksam.

- (2) Die Gebührenpflicht für die Leistungsgebühr entsteht mit der Bereitstellung eines Abfallbehälters gemäß § 12 (1) lit. a) bis c) der Abfallentsorgungssatzung (120, 240 oder 1.100 Liter Fassungsvermögen) zur Leerung, eines Pressmüllcontainers zum Transport bzw. der Kauf eines Abfall- oder Laubsackes oder einer Banderole bei der Verkaufsstelle.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Abfallbehältergebühr entsteht mit der Aufstellung der Abfallbehälter mit 120, 240 oder 1.100 Liter Fassungsvermögen oder der Pressmüllcontainer. Sie endet mit der endgültigen Rücknahme der Abfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer durch den Landkreis oder den beauftragten Entsorgungsbetrieb. Abs. (1) letzter Satz dieses Paragraphen gilt entsprechend.
- (4) Die Gebührenpflicht für die Behälterwechselgebühr entsteht mit jeder Aufstellung, jedem Austausch und jedem Abzug der Abfallbehälter oder der Pressmüllcontainer.
- (5) Die Gebührenpflicht für die Holgebühr entsteht mit Abholung eines Abfallbehälters am Stellplatz.
- (6) Die Gebührenpflicht für Abfälle, die vom Einsammeln und Transportieren ausgeschlossen sind und selbst auf den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises abgeliefert werden, entsteht mit dem Zeitpunkt der Anlieferung auf den in § 22 der Abfallentsorgungssatzung vom 02.11.2005 genannten Abfallentsorgungsanlagen.
- (7) Die Gebührenpflicht für die Benutzung des Sammelsystems für Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen entsteht mit dem Zeitpunkt der Übergabe der Abfälle an das durch den Landkreis beauftragte Entsorgungsunternehmen.

§ 18 Fälligkeit der Gebühreuzahlung

- (1) Die Entsorgungsgebühr für auf Wohngrundstücken und saisongenutzten Wochenend- und Gartengrundstücken anfallende Abfälle sowie die Entsorgungsgebühr für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle und die Holgebühr, wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig; Abs. (2) dieser Vorschrift bleibt unberührt.
- (2) Die Leistungsgebühr für die Entsorgung von Abfällen unter Verwendung von Abfall- oder Laubsäcken oder Banderolen wird bei Übergabe des Abfall- oder Laubsackes oder der Banderole fällig.
- (3) Die Gebühr für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die selbst in den in § 22 der Abfallentsorgungssatzung genannten Abfallentsorgungsanlagen angeliefert werden, wird zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Die Gebühr für Kleinmengen aus privaten Haushaltungen, die in den im § 22 der Abfallentsorgungssatzung genannten Abfallentsorgungsanlagen selbst angeliefert werden, wird bei Übergabe der Abfälle an diesen Anlagen fällig.
- (5) Die Gebühr für die Benutzung des Sammelsystems für besonders überwachungsbedürftige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

§ 19 Festsetzung der Gebühren

- (1) Die Entsorgungsgebühr für auf Wohngrundstücken und saisongenutzten Wochenend- und Gartengrundstücken anfallende Abfälle sowie die Entsorgungsgebühr für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, wird, vorbehaltlich Abs. (2) dieser Vorschrift, jährlich mittels Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Leistungsgebühr für die Entsorgung von Abfällen in zugelassenen Abfallsäcken, von Laub in zugelassenen Laubsäcken und von Ast- und Strauchwerk unter Verwendung

zugelassener Banderolen ist jeweils bei der Übergabe in der Verkaufsstelle in bar zu entrichten.

- (3) Die Gebühr für Kleinmengen aus privaten Haushaltungen ist nach der Übergabe der Abfälle auf den in § 22 der Abfallentsorgungssatzung genannten Abfallentsorgungsanlagen in bar zu entrichten.
- (4) Die Gebühr für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die auf den in § 22 der Abfallentsorgungssatzung genannten Abfallentsorgungsanlagen angeliefert werden, wird mittels Gebührenbescheid festgesetzt.
- (5) Die Gebühr für die Benutzung des Sammelsystems für Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird mittels Gebührenbescheid festgesetzt.

§ 20

Vorauszahlungspflicht

- (1) Auf die Grundgebühr, die Leistungsgebühr und die Abfallbehältergebühr für auf Wohngrundstücken und saisongenutzten Wochenend- und Gartengrundstücken anfallende Abfälle sowie für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle werden, mit Ausnahme der Gebühr für Verwendung von Abfall- oder Laubsäcken und Banderolen (§ 2 (3) lit. d) bis f)) und die Behälterwechselgebühr, Vorauszahlungen erhoben. Diese werden jährlich durch Vorauszahlungsbescheid festgesetzt.
- (2) Die Vorauszahlungshöhe für die Grundgebühr richtet sich nach dem in § 7 (1) dieser Satzung festgelegten Gebührenmaßstab. Die Vorauszahlungshöhe für die Leistungsgebühr richtet sich gemäß § 7 (2) nach der tatsächlichen Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsleistung im vorangegangenen Kalenderjahr. Soweit eine tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungsleistung (Entleerungen des Abfallbehälters) in diesem Zeitraum nicht erfolgt ist, richtet sich die Leistungsgebühr gemäß § 7 (2) nach einer voraussichtlich zu überlassenden und zu schätzenden Abfallmenge. Die Vorauszahlungshöhe für die Abfallbehältergebühr richtet sich nach dem in § 7 (3) festgelegten Gebührenmaßstab. Zur Vorauszahlung verpflichtet ist der Gebührenpflichtige gemäß § 16 dieser Satzung.
- (3) Die Vorauszahlung ist für das jeweilige Kalenderjahr nach Maßgabe des § 18 (1) dieser Satzung fällig. Nach Ende des Kalenderjahres erfolgt die Gebührenfestsetzung gemäß § 19 dieser Satzung für das zurückliegende Kalenderjahr. Es erfolgt eine Verrechnung mit den vorausgezählten Gebühren.
- (4) Eine Gebührenfestsetzung für den bisherigen Gebührenpflichtigen wird während des laufenden Kalenderjahres dann vorgenommen, wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen gemäß § 16 dieser Satzung während des Kalenderjahres erfolgt ist und wenn dieser Wechsel schriftlich angezeigt wurde. Es erfolgt eine Verrechnung mit den geleisteten Vorauszahlungen.

§ 21

Gebührenpflicht bei Unterbrechung der Abfallentsorgung

Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch witterungsbedingte Betriebsstörungen, behördliche Verfügungen, Bauarbeiten, Streiks oder Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung kurzfristig eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, hat der Gebührenpflichtige keinen Anspruch auf Schadensersatz, Ermäßigung oder Erlass von Gebühren.

§ 22

Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Jeder Gebührenpflichtige muss die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte erteilen.

- (2) Kann der Landkreis die für die Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben nicht ermitteln, so ist er berechtigt zu schätzen. Dabei hat er alle Umstände zu berücksichtigen, die für eine Schätzung bedeutungsvoll sind.
- (3) Wechselt der Grundstückseigentümer oder Besitzer bzw. ein anderer Gebührenpflichtiger i.S.v. § 16 (1) lit. c) dieser Satzung, ist sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, den Landkreis unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Die gleiche Pflicht trifft die alten und neuen Gebührenpflichtigen bei einem Wechsel eines der in § 16 (1) lit. e) dieser Satzung genannten Gebührenpflichtigen.

**§ 23
Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen § 22 (1), (3) und (4) dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten und werden nach Maßgabe des § 15 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg verfolgt und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

**§ 24
Inkrafttreten**

Die Abfallgebührensatzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die
 Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2007 vom 01.11.2006
 (Abfallgebührensatzung)
außer Kraft.

Seelow, den 20.12.2007

i. A. Schinkel

G .Schmidt
Landrat

Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2008

Gebühren- gruppe	Abfallart		AVV-Bezeichnung
1	Siedlungsabfälle von Selbstanlieferern	20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
		20 03 02	Marktabfälle
		20 03 03	Straßenkehricht
		20 03 07	Sperrmüll (ohne Holzanteile)
		20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g.
2	Abfälle aus öffentl. Abwasser- behandlungsanla- gen und Wasserver- sorgung	19 08 01	Sieb- u. Rechenrückstände
		19 08 02	Sandfangrückstände
		19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
		20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung

3	gemischte Bau- und Abbruchabfälle	17 09 04	gemischte Bau- u. Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01*, 17 09 02*, 17 09 03* fallen
		19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
4	gewerbespezifische Abfälle	02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackung)
		03 01 01	Rinden und Korkabfälle
		03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104 fallen
		03 03 01	Rinden und Holzabfälle
		03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
		04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
		04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
		04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)
		04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
		04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
		07 02 13	Kunststoffabfälle
		08 01 12	Farb- und Lackabfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11* fallen
		12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne
		15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
		15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
		15 01 04	Verpackungen aus Metall
		15 01 05	Verbundverpackungen
		15 01 06	gemischte Verpackungen
		15 01 07	Verpackungen aus Glas
		15 02 03	Aufsaug- u. Filtermaterialien, Wischtücher u. Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02* fallen
		17 02 03	Kunststoff
		18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08* fallen
		19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
		19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
		19 12 01	Papier und Pappe
		19 12 08	Textilien
		20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt		
20 01 39	Kunststoffe		
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle		
5	nicht spezifikationsgerechter Kompost	19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost

Anlage 2 der Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2008**Entsorgungsgebühren für Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen**

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Preis je Leistungseinheit (brutto) € pro kg
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	1,62
03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel	1,62
03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel	1,62
03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel	1,62
03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel	1,62
03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	1,62
13 01 01*	Hydrauliköle, die PCB enthalten	0,77
13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	0,00
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	0,00
14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	0,43
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	0,43
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,31
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,43

16 01 07*	Ölfiler	0,43
16 01 09*	Bestandteile, die PCB enthalten	1,80
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	0,35
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	0,35
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	1,62
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	1,62
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	0,31
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	1,62
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	1,62
16 06 01*	Bleibatterien	0,00
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	0,00
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien	0,00
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	0,00
16 06 05	Andere Batterien und Akkumulatoren	0,00
16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	0,00

17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,31
17 03 01*	Kohlenteerhaltige Bitumengemische	0,44
20 01 14*	Säuren	0,43
20 01 15*	Laugen	0,43
20 01 17*	Fotochemikalien	0,35
20 01 19*	Pestizide	1,62
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	1,64
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	0,45
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	0,43
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	0,30

Verordnung über die Festsetzung von Beförderungsentgelten und -bedingungen für die im Landkreis Märkisch-Oderland zugelassenen Taxen (Taxentarif) vom 19.12.2007

Verordnung über die Festsetzung von Beförderungsentgelten und -bedingungen für die im Landkreis Märkisch-Oderland zugelassenen Taxen (Taxentarif)

vom 19.12.2007

Auf der Grundlage des § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) i.V.m. § 6 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (Zust. VO PBefG9 vom 11.05.1993, GVBl. BB II S. 218) hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland in seiner Sitzung am 19.12.2007 folgende Verordnung über die Festsetzung von Beförderungsentgelten und -bedingungen für die im Landkreis Märkisch-Oderland zugelassenen Taxen (Taxentarif) beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- 1) Bei der Beförderung von Personen mit den im Landkreis Märkisch-Oderland zugelassenen Taxen gilt der nachstehende Tarif im Pflichtfahrgebiet.
- 2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet des Landkreises Märkisch-Oderland.
- 3) Für Fahrten, deren Ziel außerhalb des Pflichtfahrgebietes liegt, ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke vor Antritt der Fahrt frei zu vereinbaren. Der Fahrgast ist bereits vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen. Gleiches gilt für Fahrten, die von Orten außerhalb des Pflichtfahrgebietes zu Zielen innerhalb des Pflichtfahrgebietes führen. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- 4) Krankentransporte und die Beförderung von körperlich, geistig oder seelisch behinderten Personen unterliegen nicht diesem Tarif, sofern für ihre Ausführung Verträge mit öffentlich-rechtlichen Kostenträgern bestehen. Gleiches gilt für Fahrten, die im Linienverkehr durchgeführt werden.

§ 2

Beförderungsentgelt

- 1) Die Beförderungsentgelte im Taxenverkehr sind Festentgelte. Sie bestimmen sich ausschließlich nach dieser Verordnung und dürfen weder über- noch unterschritten werden.
- 2) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Anzahl der zu befördernden Personen zusammen aus Grundpreis, Entfernungspreis (Kilometer- und Zeitpreis) und Zuschlägen.
- 3) Das Beförderungsentgelt ist grundsätzlich mit Hilfe eines geeichten Fahrpreisanzeigers festzustellen.
- 4) Ein Nachlass aus diesen Entgelten darf nicht gewährt werden. Sondervereinbarungen über Beförderungsentgelte im Pflichtfahrgebiet sind vor ihrer Einführung der Genehmigungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.
- 5) Kommt aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, eine Fahrt nach Auftragserteilung und Bereitstellung der Taxe nicht zur Durchführung, so ist das bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordene und auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesene Beförderungsentgelt zu erheben.

§ 3

Grund- und Kilometerpreis

- 1) Der Grundpreis beträgt 2,50 €
Er enthält bereits eine Schalteinheit von 0,10 € für die erste Teilstrecke der jeweiligen Tarifstufe.
- 2) Der Kilometerpreis beträgt in

Tarifstufe 1:	Leeranfahrt der Taxe (wenn die Fahrt nicht in der Betriebs- sitzgemeinde endet)	0,65 €
Tarifstufe 2:	Durchführung von Auftragsfahrten im Pflichtfahrgebiet Werktags in der Zeit von 06:00 – 22:00 Uhr	1,35 €

Tarifstufe 3: Durchführung von Auftragsfahrten im Pflichtfahrgebiet an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen und in der Zeit von 22:00 – 06:00 Uhr 1,50 €

Es wird nach Schalteinheiten von jeweils 0,10 € für jede angefangene Teilstrecke berechnet.

- 3) Die jeweilige Tarifstufe ist zum gegebenen Zeitpunkt auf dem Fahrpreisanzeiger einzuschalten.
- 4) Für die Anfahrt zum Besteller ist innerhalb der Gemeinde des Betriebssitzes bzw. Gemeinde des festgelegten Einzugsbereiches (§ 4 Taxenordnung), in der Bereitstellung erfolgte, die Tarifstufe 1 nicht anzuwenden.
- 5) Ab der fünften bis achten Person ist je Person ein Zuschlag von 1,50 € zum Endpreis zu erheben.

§ 4

Wartezeiten

- 1) Für Wartezeiten, die während der Inanspruchnahme der Taxe entstehen, sind für jede Minute 0,35 € zu erheben. Dieser Zuschlag ist bereits in dem auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesenen Betrag enthalten.
- 2) Der Fahrer einer Taxe ist nicht verpflichtet, länger als 15 Minuten zu warten.
- 3) Bei Wartezeiten über 15 Minuten ist der Zuschlag für die Wartezeit frei zu vereinbaren.
- 4) Als Wartezeit gilt jedes Anhalten der Taxe während der Inanspruchnahme auf Veranlassung des Benutzers oder aus verkehrlichen, nicht vom Taxenfahrer zu vertretende Gründe.

§ 5

Gepäck und Kleintiere

- 1) Mitgeführtes Gepäck bis zu 25 kg Gewicht ist gebührenfrei.
- 2) Für die Beförderung von Gepäck im Gewicht von 25 kg bis 50 kg und Tieren (außer Blindenhunde) wird ein Zuschlag von 0,50 € berechnet.
- 3) Für die Beförderung von Gepäck im Gewicht von über 50 kg kann die Höhe des Zuschlages frei vereinbart werden, es sind jedoch mindestens 0,50 € zu berechnen.
- 4) Rollstühle und Kinderwagen sind kostenlos zu befördern, sofern es die Bauart des Fahrzeuges zulässt.
- 5) Die Zuschläge nach § 5 dürfen nur erhoben werden, wenn sie auf dem Fahrpreisanzeiger besonders ausgewiesen werden.

§ 6

Entgelt bei Störungen des Fahrpreisanzeigers

- 1) Ist der Fahrpreisanzeiger ausgefallen oder gestört, so sind für die bereits begonnene Fahrt vom Beginn der Störung anstelle des Grundpreises und des Kilometerpreises nach § 3

in der Tarifstufe 1	0,65 € / km
in der Tarifstufe 2	1,35 € / km
in der Tarifstufe 3	1,50 € / km

mit Hilfe des Tageskilometerzählers zu berechnen.

- 2) Der Fahrgast ist unverzüglich von der Störung in Kenntnis zu setzen.
- 3) Eine Wartezeit bis zu fünf Minuten darf nicht berechnet werden. Dauert eine zusammenhängende Wartezeit länger als fünf Minuten, so sind für jede volle Minute 0,35 € zu erheben. Die Zuschläge nach § 5 sind zusätzlich zu berechnen.
- 4) Nach Beendigung der Fahrt muss die Störung des Fahrpreisanzeigers unverzüglich behoben werden.

§ 7

Quittung

Der Taxenfahrer ist verpflichtet, dem Fahrgast auf Verlangen eine Quittung über das zu zahlende Beförderungsentgelt zu erteilen.

Sie muss folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Anschrift des Unternehmers,
- b) Ordnungsnummer der Taxe,
- c) Fahrstrecke,
- d) Beförderungsentgelt,
- e) Datum und Uhrzeit,
- f) Unterschrift des Fahrers und
- g) jeweils gültiger Umsatzsteuersatz.

§ 8

Mitführen des Tarifes

Dieser Tarif ist in jeder Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen den Taxentarif werden aufgrund von § 61 Abs. 1 Nr. 4 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) als Ordnungswidrigkeit nach Maßgabe von § 61 Abs. 2 PBefG geahndet, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwere Strafe verwirkt ist.

§ 10

Übergangsbestimmungen

Die Fahrpreisanzeiger der Taxen sind innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung entsprechend umzustellen und zu eichen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über Beförderungsentgelte vom 22.10.2001 außer Kraft.

Seelow, 20.12.2007

i. A. Schinkel

G. Schmidt
Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslage des Berichtes über Beteiligungen des Landkreises Märkisch-Oderland an Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts

**Bekanntmachung über die öffentliche Auslage
des Berichtes über Beteiligungen des Landkreises Märkisch-Oderland an Unternehmen
und Einrichtungen des privaten Rechts**

Der gemäß § 105 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) jährlich fortzuschreibende Bericht über kommunale Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts liegt für den Landkreis Märkisch-Oderland und das Geschäftsjahr 2006

vom 02. Januar 2008 bis 02. Februar 2008 im

**Landratsamt
Wirtschaftsamt
Zimmer A 105
Puschkinplatz 12
15306 Seelow**

während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Öffnungszeiten:

Dienstag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

im Auftrag

Schinkel
Beigeordneter u. Leiter Wirtschaftsamt

Bekanntmachungen des Landrates als allgemeine untere Landesbehörde

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Zuständigkeit als Schulträger
zwischen der Gemeinde Garzau-Garzin und der Gemeinde Rehfelde vom 27.09.2007**

Bekanntmachung
des Landrates des Landkreises Märkisch-Oderland
als allgemeine untere Landesbehörde vom 16.11.2007

Nachfolgend mache ich gemäß § 24 Abs. 3 GKG die von der Gemeindevertretung Garzau-Garzin m am 16.07.2007 und von der Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde am 11.09.2007 beschlossene

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Zuständigkeit als Schulträger
zwischen der Gemeinde Garzau-Garzin und der Gemeinde Rehfelde vom 27.09.2007**

zusammen mit ihrer Genehmigung vom 14.11.2007 bekannt.

Ich mache darauf aufmerksam, dass die Beteiligten auf diese Veröffentlichung in der für ihre Bekanntmachung vorgeschriebenen Form hinzuweisen haben.

Seelow, 16.11.2007

G. Schmidt

I.

Die Genehmigungsverfügung vom 16.11.2007 hat folgenden Wortlaut:

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Zuständigkeit als Schulträger zwischen der Gemeinde Garzau-Garzin und der Gemeinde Rehfelde vom 27.09.2007
hier: Genehmigungsverfügung**

Auf der Grundlage der §§ 24 Abs. 2, 27 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) in Verbindung mit § 101 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.01.2007 (GVBl. I S. 2), berichtigt am 26.03.2007 (GVBl. I S. 83), genehmige ich als zuständige Aufsichtsbehörde für die Gemeinde Rehfelde im Einvernehmen mit dem Staatlichen Schulamt für den Landkreis Märkisch-Oderland die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Zuständigkeit als Schulträger zwischen der Gemeinde Garzau-Garzin und der Gemeinde Rehfelde vom 27.09.2007.

Das Einvernehmen des Staatlichen Schulamtes für den Landkreis Märkisch-Oderland wurde gemäß § 101 Abs. 2 Satz 3 BbgSchulG mit Schreiben vom 09.11.2007 erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

**Der Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland
als allgemeine untere Landesbehörde
Puschkinplatz 12, 15306 Seelow**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

G. Schmidt

(Siegel)

II.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung hat folgenden Wortlaut:

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur
Übertragung der Zuständigkeit als Schulträger**

Auf Grund der §§ 100 und 101 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186) in Verbindung mit § 23 Abs. 2 Satz 1 sowie § 25 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) schließen die Beteiligten zu

1. die Gemeinde Garzau-Garzin

und zu

2. die Gemeinde Rehfelde

jeweils vertreten durch den Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz
nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

1. Übertragung der Zuständigkeit als Schulträger

Um ein den gesetzlichen Vorschriften entsprechendes Unterrichtsangebot gemäß dem Brandenburgischen Schulgesetz für die Grundschülerinnen und -schüler aus der Gemeinde **Garzau-Garzin, einschließlich des bewohnten Gemeindeteils Liebenhof** zu

gewährleisten, übernimmt die Gemeinde **Rehfelde** die Zuständigkeit für folgende Aufgaben als Schulträger:

- 1.1. die Leistungen als zuständiger Schulträger für das erforderliche Unterrichtsangebot in der Grundschule.
- 1.2. Die Gemeinde **Rehfelde** nimmt die Schulträgerrechte gegenüber der Schule sowie der Schulaufsichtsbehörde wahr.
- 1.3. Entsprechend § 25 GKG wird die Gemeinde **Rehfelde** ermächtigt, den Schulbezirk für die Gemeinde **Garzau-Garzin, einschließlich des bewohnten Gemeindeteils Liebenhof** gemäß den schulrechtlichen Vorschriften (§ 106 BbgSchulG) festzulegen.

2. **Kostenübernahme**

- 2.1. Für die Übernahme der Zuständigkeit für die Aufgabe gemäß Nr. 1 leistet die Gemeinde **Garzau-Garzin** der Gemeinde **Rehfelde** einen Schulkostenbeitrag entsprechend den schulrechtlichen Bestimmungen (§ 116 Abs. 1 BbgSchulG).
- 2.2. Die Kosten werden nach dem Haushaltsansatz der Grundschule Rehfelde vorläufig erhoben. Die Zahlung erfolgt jeweils zum 15.10. für das laufende Jahr unter Verrechnung ausstehender Beträge des Vorjahres.

3. **Sonstige Bestimmungen**

- 3.1. Die Gemeinde **Rehfelde** kann die durch diese Vereinbarung übertragene Zuständigkeit nicht weiter übertragen.
- 3.2. Die Laufzeit ist unbegrenzt.

Wenn die Gemeinde **Rehfelde** allein nicht mehr zur Wahrnehmung der Aufgaben in der Lage ist, kann sie die Vereinbarung mit einer Frist von einem Jahr zum Schuljahresbeginn kündigen. Ebenso kann die Gemeinde **Garzau-Garzin** diese Vereinbarung mit einer Frist von einem Jahr zum Schuljahresbeginn kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist an alle Beteiligten zu richten.

4. **In-Kraft-Treten**

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Märkisch-Oderland in Kraft.

Für die Gemeinde **Garzau-Garzin**

Garzau-Garzin, den 27.09.2007

R.-D. Dammann
Amtsdirektor

J. Hinkel
ehrenamtliche Bürgermeisterin

Für die Gemeinde Rehfelde

Rehfelde, den 27.09.2007

R. Seelig
stellvertretende Amtsdirektorin

L. Schwarz
ehrenamtlicher Bürgermeister

Verbandssatzung des Schulverbandes Dolgelin/Alt Zeschdorf vom 25.9.2007 und ihre Genehmigung vom 19.12.2007

Bekanntmachung
des Landrates des Landkreises Märkisch-Oderland
als allgemeine untere Landesbehörde vom 20.12.2007

Nachfolgend mache ich gemäß § 20 Abs. 6 i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 1 GKG die am 25. September 2007 durch die Verbandsversammlung des Schulverbandes Dolgelin/Alt Zeschdorf beschlossene

Verbandssatzung des Schulverbandes Dolgelin/Alt Zeschdorf vom 25.9.2007

zusammen mit ihrer

Genehmigung vom 19.12.2007

bekannt.

Ich mache darauf aufmerksam, dass die Verbandsmitglieder des Schulverbandes Dolgelin/Alt Zeschdorf auf die Veröffentlichung der vorgenannten Verbandssatzung einschließlich ihrer Genehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form hinzuweisen haben.

Seelow, 20.12.2007

i. A. Amsel

G. Schmidt

I.

Der Genehmigungsbescheid vom 19.12.2007 hat folgenden Wortlaut:

**Verbandssatzung des Schulverbandes Dolgelin/Alt Zeschdorf vom 25.9.2007
hier: Genehmigungsbescheid**

Auf der Grundlage des § 20 Abs. 4 und 6 i. V. m. § 10 Abs. 1 Satz 1 und § 27 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) i. V. m. § 101 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30.11.2007 (GVBl. I S. 194, 203), genehmige ich als zuständige Aufsichtsbehörde für den Schulverband Dolgelin/Alt Zeschdorf im Einvernehmen mit dem Staatlichen Schulamt Frankfurt (Oder) als zuständige Schulbehörde die Verbandssatzung des Schulverbandes Dolgelin/Alt Zeschdorf vom 25.9.2007.

Das Staatliche Schulamt Frankfurt (Oder) hat gemäß § 101 Abs. 2 Satz 3 BbgSchulG mit Schreiben vom 19.12.2007 sein Einvernehmen zu dieser Genehmigung erklärt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei

**Der Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland
als allgemeine untere Landesbehörde
Puschkinplatz 12
15306 Seelow**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

i. A. Amsel

G. Schmidt

(Siegel)

II.

Die Verbandssatzung des Schulverbandes Dolgelin/Alt Zeschdorf vom 25.9.2007 hat folgenden Wortlaut:"

**Verbandssatzung
des Schulverbandes Dolgelin/Alt Zeschdorf vom 25.9.2007**

Auf Grundlage der §§ 100 und 101 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom

02.08.2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 09.11.2006 (GVBl. I S. 127), § 14 des zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kindertagesstättengesetzes (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I S. 384), geändert durch Artikel 3 Nr. 7 des Gesetzes vom 20.04.2006 (GVBl. I S. 46, 47), der §§ 1, 4, 7, 9, 15, 20 und 21 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) und der §§ 5 ff. der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74, 86) hat die Verbandsversammlung des Schulverbandes Dolgelin/Alt Zeschdorf in ihrer Sitzung am 25.9.2007 folgende neue Schulverbandssatzung beschlossen:

§ 1

Mitglieder, Rechtsnatur, Name, Sitz

- (1) Die Stadt Lebus für den Ortsteil Mallnow, die Gemeinde Falkenhagen (Mark), die Gemeinde Fichtenhöhe, die Gemeinde Lindendorf, die Gemeinde Lietzen, die Gemeinde Treplin, die Gemeinde Vierlinden für die Ortsteile Alt Rosenthal, Görlsdorf, Marxdorf und Worin sowie die Gemeinde Zeschdorf schließen sich zu einem Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit zusammen.
- (2) Der Zweckverband führt den Namen „Schulverband Dolgelin/Alt Zeschdorf“ (im Folgenden „Verband“ genannt).
- (3) Er hat seinen Sitz in der Stadt Seelow, Landkreis Märkisch-Oderland
- (4) Das Verbandsgebiet ist das Gebiet seiner Verbandsmitglieder.
- (5) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und er verwaltet seine Angelegenheiten in eigener Verantwortung. Der Zweckverband dient dem öffentlichen Wohl und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Aufgabe des Verbandes besteht in der Wahrnehmung der Schulträgerschaft über die Grundschulen für alle unter § 1 Abs. 1 aufgeführten Verbandsmitglieder. Zur Aufgabenerfüllung unterhält der Verband die dafür erforderlichen Einrichtungen.
- (2) Der Verband nimmt die Aufgaben der Hortträgerschaft für alle unter § 1 Abs. 1 aufgeführten Verbandsmitglieder, mit Ausnahme der Gemeinde Zeschdorf, wahr.
- (3) Für die Aufgaben gem. Abs. 2 ist das Satzungs- und Ordnungsrecht des Verbandes für die Gemeinde Zeschdorf ausgeschlossen.“
- (4) Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

§ 3

Organe

Organe des Schulverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

§ 4

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet zwei Vertreter in die Verbandsversammlung des Schulverbandes. Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestimmen.
- (2) Jedes Verbandsmitglied hat zwei Stimmen. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern Weisungen erteilen.
- (3) In Angelegenheiten des Verbandes gemäß § 2 Abs. 2 ist die Gemeinde Zeschdorf nicht stimmberechtigt.

§ 5

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Aufgaben des Schulverbandes Dolgelin/Alt Zeschdorf, soweit gesetzlich oder durch diese Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist, und überwacht die Durchführung ihrer Entscheidungen. Ungeachtet sonstiger, ihr gesetzlich oder in dieser Verbandsatzung zugewiesenen Aufgaben, beschließt sie über folgende Angelegenheiten:

1. die allgemeinen Grundsätze, nach denen der Zweckverband geführt werden soll,
2. die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
3. den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen,
4. die Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte oder öffentlich-rechtlicher Abgaben,
5. die Haushaltssatzung mit den dazugehörigen Anlagen, die Nachtragshaushaltssatzung, den Investitions- und Finanzplan, die Aufnahme von Krediten und die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben,
6. die Wahl und Abwahl des Verbandsvorstehers und seines Vertreters,
7. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
8. die Bereitstellung der zur Durchführung der Verbandsaufgaben notwendigen Mittel, insbesondere die Festsetzung der Verbandsumlage,
9. die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorstehers,
10. die Verfügung über das Verbandsvermögen gemäß dieser Satzung,
11. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte, sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen,
12. die Vereinbarung von Ratenzahlungen, Stundung und Erlass von Geldforderungen, die Aufnahme von Darlehen und sonstige Belastung des Vermögens,
13. die Entscheidungen des Verbandes in seiner Funktion als Schul- und Hortträger, insbesondere zur Schulentwicklungsplanung und zur Hortplanung,
14. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Angestellten und Arbeitern,
15. die Änderung und Auflösung des Verbandes, die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
16. die Beschlussfassung über die Auseinandersetzungsvereinbarung im Fall des Ausscheidens von Verbandsmitgliedern oder der Auflösung des Verbandes,
17. die Benennung besonderer Vertreter des Verbandes gem. § 16 Abs. 7 Satz 2 GKG,
18. die Bestellung eines Vertreters der Verbandsversammlung in Rechtsstreitigkeiten mit dem Verbandsvorsteher
19. die Änderung der Verbandsaufgaben und
20. die Beschlussfassung über den Abschluss, die Änderung und die Auflösung von Verträgen mit einem Wert über 5.000,00 €.
21. in Einzelfällen, in denen die Verbandsversammlung sich die Beschlussfassung vorbehalten hat.

§ 6

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt zusammen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Sie ist einzuberufen, wenn dies ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsteher unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist von ihrem Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung von Zeit, Ort und Tagesordnung einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage, wobei bei der Fristberechnung Absendetag und Sitzungstag nicht berücksichtigt werden. In dringenden Fällen beträgt die Ladungsfrist drei Tage. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmzahlen der Verbandsversammlung erreichen.
- (4) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal ordnungsgemäß zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die in der Sitzung vertretene Stimmzahl beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (5) Beschlüsse werden, soweit das GKG oder diese Verbandssatzung nichts anderes bestimmen, mit der Mehrheit der durch die anwesenden Vertreter mit ja oder nein abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Beschlussfassung nicht mit.
- (6) Der Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, die Auflösung des Verbandes sowie die Änderung des Maßstabes, nach dem die Verbandsmitglieder nach § 12 Abs. 2 dieser Satzung zur Deckung des Finanzbedarfes beizutragen haben, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl. Änderungen der Verbandsaufgaben gemäß § 2 dieser Satzung, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung sowie einer einstimmigen Beschlussfassung.
- (7) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche

Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit entscheidet die Verbandsversammlung.

- (8) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens die Vorgaben des § 49 Abs. 1 GO enthält. Sie ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und von einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 7 Wahlen

- (1) Gewählt wird geheim. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden.
- (2) Gewählt ist, soweit das GKG oder diese Verbandsatzung nichts anderes bestimmen, die vorgeschlagene Person, für die mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung gestimmt hat. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung, findet zwischen den Personen mit den beiden höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Wer durch Wahl der Verbandsversammlung berufen wird, kann durch Beschluss der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung abberufen werden, soweit durch das GKG oder diese Verbandsatzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 8 Vorsitzender der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung der Verbandsversammlung, leitet die Sitzungen, handhabt die Ordnung und übt während der Sitzungen das Hausrecht aus.

§ 9 Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsteher und sein Vertreter werden von der Verbandsversammlung für die Dauer von acht Jahren gewählt. Mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers.
- (3) Der Verbandsvorsteher führt die Geschäfte des Zweckverbandes und vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Soweit ihm nicht bereits gesetzlich oder aufgrund dieser Satzung Aufgaben zugewiesen sind, ist er zuständig für die Führung der
- Geschäfte, der laufenden Verwaltung gemäß § 63 Abs. 1 Buchstabe e) GO. Wertmäßig werden Geschäfte der laufenden Verwaltung dahingehend begrenzt, wenn sie die Festlegungen in der Haushaltssatzung zu finanziell erheblichen Geschäften übersteigen.
 - übrige Verwaltung des Verbandes
- (4) Er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Er ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Verbandes.
- (6) Er ist verpflichtet, die Verbandsversammlung über wichtige Verbandsangelegenheiten zu unterrichten.
- (7) Der Verbandsvorsteher trifft alle Personalentscheidungen, die nicht der Verbandsversammlung vorbehalten sind.
- (8) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Verbandsvorsteher oder seinem Vertreter und dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder seinem Vertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Beschäftigten des Verbandes oder Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.

§ 10 Schulausschuss

- (1) Die Verbandsversammlung des Schulverbandes Dolgeln/Alt Zeschdorf bildet einen Schulausschuss. Der Schulausschuss besteht aus 7 Mitgliedern. Dem Schulausschuss gehören 4 Vertreter der Verbandsversammlung als stimmberechtigte Mitglieder und 3 sachkundige Einwohner des Verbandsgebietes mit beratender Stimme an.

- (2) Der Ausschuss wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Schulausschuss ist beratend tätig.
- (3) Im Übrigen gelten für das Verfahren im Schulausschuss die Bestimmungen über das Verfahren in der Verbandsversammlung sinngemäß, mit Ausnahme des § 14 Abs. 5.

§ 11 Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, des Schulausschusses sowie der Verbandsvorsteher sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles. Ihnen kann ein Sitzungsgeld gewährt werden. Dem Verbandsvorsteher kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Das Nähere regelt eine Entschädigungssatzung entsprechend den kommunalrechtlichen Regelungen im Land Brandenburg.
- (2) Der Verband kann Angestellte sowie Arbeiter hauptamtlich einstellen.

§ 12 Verbandsverwaltung

Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch einen Dritten wahrgenommen. Das Nähere regelt eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

§ 13 Wirtschaftsführung des Schulverbandes, Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Für die Wirtschaftsführung des Verbandes gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend.
- (2) Soweit die Einnahmen des Verbandes zur Deckung seines Finanzbedarfes nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine Schulumlage und eine Hortumlage erhoben. Die Schulumlage für die Grundschulen wird von den unter § 1 Abs. 1 aufgeführten Verbandsmitgliedern erhoben. Die Hortumlage wird von den unter § 1 Abs. 1 aufgeführten Verbandsmitgliedern, mit Ausnahme der Gemeinde Zeschdorf, erhoben. Für die Berechnung der Schulumlage wird die entsprechende Schülerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur entsprechenden Zahl der Schüler aller betreffenden Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Die Schulumlage wird getrennt für Schüler der verschiedenen Schulformen ermittelt. Für die Hortumlage wird die Zahl der Hortkinder des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Hortkinder aller betreffenden Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich sind entweder die durch die Leitungen der jeweiligen Schulen und Horte ermittelten Schülerzahlen zum 01.10. des Vorjahres (Schülerstatistik) oder, soweit diese nicht vollständig ermittelt werden können, die im Ergebnis der letzten Quartalsmeldung der Horteinrichtung an das Landratsamt zum 1.12. des Vorjahres erfassten Schülerzahlen.
- (3) Die von den Verbandsmitgliedern über die Schul- und Hortumlagen zu tragenden Anteile am Fehlbedarf sind jährlich in der Haushaltssatzung festzulegen. Die Haushaltssatzung muss die Verbandsmitglieder namentlich benennen und die jeweiligen Quoten enthalten.
- (4) Die Fälligkeit der Verbandsumlage für das laufende Jahr wird mit der Haushaltssatzung festgesetzt. Der Widerspruch eines Verbandsmitgliedes hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet die Verbandsversammlung.
- (5) Die übrigen Gemeinden, die nicht Mitglied des Schulverbandes sind, aber Einrichtungen des Schulverbandes nutzen, werden gemäß § 116 Abs. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes zur Zahlung von Schulkostenbeiträgen herangezogen.

§ 14 Austritt

Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes aus dem Verband setzt einen Antrag des Verbandsmitgliedes voraus. Die Antragstellung hat bis zum 1. Oktober des laufenden Jahres mit Wirkung zum 1. August des folgenden Jahres zu erfolgen.

§ 15 Bekanntmachungen

- (1) Die Verbandssatzung und ihre Änderungen werden gegebenenfalls mit ihrer Genehmigung von der nach § 27 Abs. 1 GKG bestimmten Aufsichtsbehörde im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland bekannt gemacht.
- (2) Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch den Verbandsvorsteher.

- (3) Satzungen des Verbandes, mit Ausnahme der Verbandssatzung und ihrer Änderungen, sowie sonstige Vorschriften des Verbandes, die Haushaltssatzung sowie ihre Nachtragssatzungen für das jeweilige Haushaltsjahr des Verbandes werden im Amtsblatt für das Amt Seelow-Land, das als Beilage im regionalen Monatsmagazin „Amtsbote“ erscheint und im Amtsblatt für das Amt Lebus, das als Beilage des regionalen Magazins „Lebuser Land“ erscheint, bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung bzw. sonstiger Vorschriften des Verbandes, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Abs. 3 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht im Verwaltungsgebäude des Amtes Seelow-Land, Feldstraße 3, 15306 Seelow, während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung bzw. in den sonstigen Vorschriften des Verbandes in groben Zügen umschrieben wird. Die Ersatzbekanntmachung wird vom Vorstandsvorsteher angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung bzw. mit den sonstigen Vorschriften des Verbandes nach Abs. 3 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, sofern gesetzlich keine andere Auslegungsfrist bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (5) Für sonstige Bekanntmachungen gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.
- (6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung des Schulverbandes Dolgelin/Alt Zeschdorf werden in der Märkischen Oderzeitung, Regionalausgabe Seelow/Bad Freienwalde (Oderland Echo) öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt mindestens 7 volle Tage vor dem Tag der Sitzung. Bei abgekürzter Ladungsfrist gem. § 6 Abs. 3 erfolgt die Bekanntmachung am Tage, nach dem die Einladungen an die Schulverbandsmitglieder zur Post gegeben wurden.
- (7) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse der Verbandsversammlung wird der Öffentlichkeit in dem Amtsblatt für das Amt Seelow-Land und im Amtsblatt für das Amt Lebus zugänglich gemacht.

§ 16 Änderungen der Verbandssatzung

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Änderung dieser Satzung der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung.

Die Regelungen des § 6 Abs. 6 über die erforderlichen Mehrheiten zur Änderung der Verbandssatzung bezüglich Beitritt und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, Auflösung des Verbandes, Änderung des Umlagemaßstabes sowie Änderungen der Verbandsaufgaben bleiben unberührt.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle vorgehenden Verbandssatzungen des Schulverbandes Dolgelin/Alt Zeschdorf einschließlich aller dazu ergangenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Seelow, den 20.12.2007

Hans-Georg Nawroth
Verbandsvorsteher

Vertrag zwischen der Stadt Strausberg und der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf über die Änderung der Gemeindegrenze

Bekanntmachung
des Landrates des Landkreises Märkisch-Oderland
als untere Kommunalaufsichtsbehörde vom 20.12.2007

Der Landrat als untere Kommunalaufsichtsbehörde hat auf der Grundlage des § 9 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes

vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74, 86), den Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Strausberg und der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf über die Änderung der Gemeindegrenze vom 06.12.2007 genehmigt.

Gemäß dem o. g. Vertrag erfolgt nachstehende Neuordnung von Gebieten:

1. Das Gebiet der **Gemeinde Petershagen/Eggersdorf**,

a) Gemarkung Eggersdorf, Flur 1, Flurstücke 1463, 1464/1 (Teilfläche A-B-C-D-A), 1648 (Teilfläche E-F-G-H und E), 1649 (Teilfläche F-I-J-G und F), 1650 (Teilfläche K-L-M-N und K), 1745, 1746, 1747, 1768 (Teilfläche O-P-Q-R-S- T und O)

und

b) Gemarkung Eggersdorf, Flur 5, Flurstücke 485, 486, 487, 488, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497,

wird in die **Stadt Strausberg** eingegliedert.

2. Das Gebiet der **Stadt Strausberg**

a) Gemarkung Strausberg, Flur 11, Flurstücke 828, 830,

b) Gemarkung Strausberg, Flur 22, Flurstücke 76, 81/2, 82/2, 83/2, 84/2, 85/1, 86/1, 87/1, 89/1, 90/1, 91/1, 92, 93, 94, 95, 96, 518 (A-B-C-D-E und A), 519, 520

und

c) Gemarkung Strausberg, Flur 23, Flurstücke 142, 143, 144

wird in die Gemeinde **Petershagen/Eggersdorf** eingegliedert.

Die Neuordnung der Gebiete wird zum 31.12.2007 wirksam.

G. Schmidt

Seelow, den 20.12.2007

Bekanntmachungen anderer Stellen

I. Veröffentlichung des Schulverbandes der Grund- und Gesamtschule Heckelberg

**Haushaltssatzung des Schulverbandes der Grund – und Gesamtschule Heckelberg
für das Haushaltsjahr 2008 vom 12.09.2007**

Bekanntmachung

Die nachstehende

**Haushaltssatzung des Schulverbandes der Grund – und Gesamtschule Heckelberg
für das Haushaltsjahr 2008 vom 12.09.2007**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amts Falkenberg-Höhe, Der Amtsdirektor,

unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Die Haushaltssatzung und ihre Anlagen liegen im Amt Falkenberg-Höhe, Karl-Marx-Str. 2 in 16259 Falkenberg in der Zeit vom 02.01.2008 bis 29.02.2008 während der Sprechzeiten Dienstag 9.00 – 12.00 Uhr von 13.00 – 18.00 Uhr, Freitag 8.00 – 12.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Falkenberg, den 29.11.2007

Verbandsvorsteherin
(I.Freier)

**Haushaltssatzung des Schulverbandes
der Grund- und Gesamtschule Heckelberg für das
Haushaltsjahr 2008**

Aufgrund des § 5 der Verbandssatzung und des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.Mai 1999 (GVBl. I S.194) in Verbindung mit den §§ 76 ff. der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.Oktober 2001 (GVBl. I S.154) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74, 86) wird mit Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 12. September 2007 folgende Haushaltssatzung erlassen :

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	364.400 EUR
in der Ausgabe auf	364.400 EUR

und

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	73.000 EUR
in der Ausgabe auf	73.000 EUR

festgesetzt:

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | | |
|--|-----|---------------------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite | auf | 0 EUR festgesetzt. |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen | auf | 0 EUR festgesetzt. |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite | auf | 55.000,- EUR festgesetzt. |

§ 3

Die Schulverbandsumlage zur Finanzierung des Finanzbedarfes entsprechend des § 19 GKG wird auf den Gesamtbetrag in Höhe von 300.000 EUR festgesetzt, was eine Umlage je Schüler in Höhe 2.000 EUR entspricht.

Die Umlage ist in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 10.Januar, 10.April, 10.Juli und 10.Oktober des Jahres fällig.

Daraus ergeben sich für die Verbandsmitglieder folgende Umlagen:

Gemeinde	Umlage
Falkenberg	40.000 EUR
Beiersdorf-Freudenberg	78.000 EUR
Heckelberg-Brunow	88.000 EUR
Höhenland	76.000 EUR
Tiefensee	18.000 EUR

